



## Steuerreckinformation

### Hinweise zur Umsatzsteuersatzsenkung

Ab dem 1.7.2020 (vorläufig befristet bis 31.12.2020) werden die Umsatzsteuersätze von 7 v.H. und 19 v.H. auf 5 v.H. und 16 v.H. herabgesetzt.

#### I. Umsatzsteuerrechtliche Grundsätze

Wird die Leistung nach dem 30.06.2020 ausgeführt, ist der bewirkte Umsatz mit 16 v.H. zu versteuern. Dabei spielt der Zeitpunkt der Rechnungserteilung ebenso wenig eine Rolle, wie der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung.

Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung!

*Wann ist eine Leistung (ein Umsatz) ausgeführt?*

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand von dem Unternehmer auf den Abnehmer/Kunden wechselt und der Abnehmer/Kunde den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Verschaffung der Verfügungsmacht). Eine sonstige Leistung (bspw. Dienstleistung) ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.

**Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Unternehmer, die ihre Umsätze im Rahmen der IST-Versteuerung (bei Bezahlung) versteuern.**

An dieser Stelle und als erste Information lasse ich es dabei bewenden. Eine Verlautbarung der Finanzverwaltung wird folgen. Besonderheiten können gerne telefonisch erörtert werden.

#### II. Hinweise zur praktischen Umsetzung – Was ist zu tun?

**a)** Schreiben Sie Ihre Rechnungen mit einem „eingekauften“ Programm, prüfen Sie, ob Sie damit Umsätze mit 16 v.H./7 v.H. ab 1.7.2020 abrechnen können.

Vorgeschaltete Warenwirtschaftsprogramme oder nachgelagerte Buchhaltungsprogramme sind mitunter ebenfalls an die geänderten Steuersätze anzupassen.

**b)** Zeichnen Sie Ihre Bargeschäfte mit einer elektronisch- oder PC-gesteuerten Kasse auf, dann müssen Sie die Kasse bis zum 30. Juni 2020 anpassen oder anpassen lassen (neu „programmieren“).

---

Wichtig: Protokollieren, dokumentieren und archivieren Sie die vorgenommene Anpassung!

**c)** Buchen Sie selbst, prüfen Sie bitte, ob und welche Konten (Automatikkonten) Sie ab 1.7.2020 einsetzen oder verwenden können.

**d)** Es ist zu hoffen, dass es ab 1.7.2020 neue Vordrucke für die USt-Voranmeldung geben wird. Verwenden Sie bitte die richtigen Zeilen oder Kennzahlen im Vordruck. Sollte es keine neuen Vordrucke geben, ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung eine Hilfslösung anbietet.

Beachten Sie die Information im ELSTER-Programm oder in Ihren eigenen Steuer- und Buchhaltungsprogrammen. Seien Sie in den Monaten Juli – Dezember 2020 wachsam und beobachten Sie Entwicklungen und vollziehen Sie Anpassungen und Veränderungen in den Programmen nach.

**e)** Passen Sie Daueraufträge für Umsätze an, die ab 1.7.2020 ausgeführt werden (z.B. Miete mit offen ausgewiesener USt). Die zu zahlende Miete verringert sich (dies ist nur ein Beispiel). Einzüge sind ebenso anzupassen.

**f)** Beziehen Sie Umsätze mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer, achten Sie ab Juli 2020 darauf, dass nach dem 30.06.2020 bewirkte Umsätze auch mit 16 v.H. / 5 v.H. abgerechnet werden. Ggf. beanstanden Sie Rechnungen, wenn die Umsatzsteuer mit einem falschen Steuersatz ausgewiesen wird.

**g)** Dauerverträge (z.B. umsatzsteuerpflichtige Mietverträge), die als Rechnungen im Sinne des § 14 UStG gelten, passen Sie bitte gegenüber dem Leistungsempfänger (z.B. Mieter) an. Weisen Sie in der Anpassung das Entgelt (Miete ohne USt) und die Umsatzsteuer mit 16 v.H. aus.

**Denken Sie daran: Weisen Sie weiterhin 19 v.H. / 7 v.H. Umsatzsteuer aus, schulden Sie 3 v.H. / 2 v.H. aufgrund des falschen Ausweises der Umsatzsteuer in einer Rechnung.**

Werden Ihnen für Bezüge weiterhin 19 v.H. / 7 v.H. Umsatzsteuer offen in Rechnung gestellt, dürfen Sie nur die geschuldete Umsatzsteuer von 16 v.H. / 5 v.H. als Vorsteuer erklären.

Packen Sie es an, die Zeit wird knapp!

Ihr Steuerberaterteam

Bernd Reck